

## **Antrag**

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Olaf Ohlsen, Dennis Thering,  
Karl-Heinz Warnholz, Dr. Friederike Föcking, Thomas Kreuzmann  
(CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 20/11809**

**Betr.: Chance nutzen und Gesetz zum Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen  
weiter präzisieren**

Mit der letzten Änderung der EU-Stammrichtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EG Nummer L 121 S. 59) durch die Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 (ABl. EU Nummer L 327 S. 1) hat die EU auch den Schwefelhöchstgehalt von Schiffskraftstoffen für Schiffe an Liegeplätzen in den Häfen der EU von 0,1 Prozent auf 0,10 Prozent verschärft. Dementsprechend muss für den Hamburger Hafen das Hamburgische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 385) abgeändert werden.

Im Zuge der erforderlichen Überarbeitung wurden seitens des Senats weitere klarstellende Änderungen des Gesetzes sowie die Einführung eines Ordnungswidrigkeitenbestands bei Verstoß gegen die Dokumentationspflichten im Schiffstagebuch vorgenommen. Diese redaktionellen Änderungen gehen jedoch nicht weit genug. Der Senat sollte die Chance zu einer weiteren Präzisierung des Gesetzes nutzen.

Beispielsweise sieht der § 3 Absatz 2 Nummer 2 hinsichtlich des Schwefelhöchstgehalt von 0,10 Massenhundertteilen für Schiffskraftstoffe eine Ausnahme für Schiffe vor, die an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen alle Motoren abschalten. Diese Regelung lässt jedoch außer Acht, dass bei einer zukünftigen Stromversorgung über ausschließlich Landstrom oder Hybrid-Power-Bargen weiterhin die Wärmeerzeugung über Kesselanlagen (auf Kreuzfahrtschiffen teilweise zwei separater Hilfskesselanlagen) erfolgen muss. Ohne eine entsprechende Präzisierung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 dürften diese Anlagen theoretisch mit Schweröl betrieben werden, da § 3 Absatz 1 außer Kraft gesetzt wird.

In Hamburg ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) für die Umsetzung der EU-Schwefelrichtlinie für Schiffskraftstoffe zuständig. Die Überwachungsaufgaben wurden und werden auch weiterhin von der Hamburger Wasserschutzpolizei durchgeführt. Dementsprechend sollten unter § 4 Absatz 1 auch die Beamten der Hamburger Wasserschutzpolizei, denen die Umsetzung der Kontrolle übertragen ist, im Gesetz benannt werden.

Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, muss diese laut § 3 Absatz 3 Satz 1 zwei Stunden nach dem Festmachen des Schiffes abgeschlossen sein. Hierbei wird der Ort des Festmachens jedoch nicht näher bestimmt. Das Festmachen eines Schiffes am Liegeplatz wird mit dem Kommando „Alle Leinen fest“ mit Datum und Uhrzeit im Schiffstagebuch dokumentiert. Es handelt sich hierbei um ein internationales maritimes Schiffskommando. Um neuen Missverständnissen vorzubeugen, sollte

der Zusatz „am Liegeplatz“ ergänzt werden. Dieser Terminus wird bereits in § 3 Absatz 2 Nummer 1 verwendet.

Weiterhin sollte das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen“ auch in englischer Fassung auf der Homepage der Stadt Hamburg abrufbar sein.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen“

- a. wird um eine Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 wie folgt ergänzt: „die an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen alle Motoren abschalten und deren Anlagen zur Wärmeerzeugung (Kesselanlagen) die Bestimmungen nach Absatz 1 einhalten“.
- b. wird in seinem § 3 Absatz 3 Satz 1 wie folgt präzisiert: „Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, muss diese zwei Stunden nach dem Festmachen des Schiffes am Liegeplatz abgeschlossen sein.“
- c. wird um eine Änderung in § 4 Absatz 1 wie folgt ergänzt: „Die Bediensteten der zuständigen Behörde und die Beamten der Wasserschutzpolizei sind befugt“.
- d. wird auch in englischer Fassung auf der Homepage der Stadt Hamburg veröffentlicht.